

30 Jahre lang, die übrigen Unterlagen sind nach Abschluß der Facharbeiterprüfung 1 Jahr lang aufzubewahren.

§14

Beschwerdeverfahren

(1) Der Prüfungsteilnehmer kann gegen Entscheidungen der Prüfungskommission Beschwerde einlegen. Er ist darüber durch die Prüfungskommission zu belehren.

(2) Die Beschwerde ist schriftlich oder mündlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung bei der Prüfungskommission einzulegen.

(3) Über die Beschwerde hat die Prüfungskommission innerhalb von 2 Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht stattgegeben, ist sie unverzüglich dem Leiter der Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung des Rates des Kreises, der die Prüfungskommission bestätigt hat, zur endgültigen Entscheidung zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist darüber zu informieren. Die Entscheidung ist innerhalb von 4 Wochen zu treffen.

(4) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

(5) Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu erfolgen, sind zu begründen und dem Einreicher der Beschwerde auszuhändigen oder zuzusenden.

§15

Kontrolle der Einhaltung der Facharbeiterprüfungsordnung

(1) Der Leiter der Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung des Rates des Kreises ist verpflichtet, die Durchführung dieser Anordnung zu kontrollieren. Er ist berechtigt, bei Verstößen gegen diese Anordnung von den im § 3 Absätze 1 und 2 genannten Leitern bzw. den von diesen beauftragten Prüfungskommissionen Korrekturen zu fordern.

(2) Der Leiter der Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung des Rates des Kreises hat die statistische Abrechnung auf der Grundlage der von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik und vom Staatssekretariat für Berufsbildung herausgegebenen Richtlinien zur Berichterstattung über die Abrechnung der Facharbeiterprüfungen der Lehrlinge und Werkstätige zu sichern:

- für Lehrlinge, die mit Betrieben, deren Sitz sich im Territorium befindet, ein Lehrverhältnis
- für Werkstätige, die mit Betrieben, deren Sitz sich im Territorium befindet, ein Arbeitsverhältnis

begründeten. Zur Auswertung der Ergebnisse der Facharbeiterprüfungen sind ihm von den im § 3 Absätze 1 und 2 genannten Leitern Prüfungsprotokolle zu übergeben.

I

§16

Übergangsbestimmung

Für Lehrlinge, die bis 1980 nach Lehrplänen auszubilden sind, die keine Prüfungsgebiete ausweisen, sind die allgemeinbildenden Fächer Staatsbürgerkunde und Sport, alle berufstheoretischen Fächer und Lehrgänge sowie die in der Anweisung vom 16. Juli 1973 über Prüfungsgebiete innerhalb des berufspraktischen Unterrichts⁷ genannten Lehrgänge und Stoffgebiete Prüfungsgebiete.

⁷ Verfügungen und Mitteilungen des Staatssekretariats für Berufsbildung Nr. 8/73_S. 73, Nr. 1/74 S. 6, Nr. 11/74 S. 141

§17

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. September 1978 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- die Anordnung (Nr. 1) vom 7. August 1973 über die Facharbeiterprüfung in der sozialistischen Berufsbildung — Facharbeiterprüfungsordnung — (GBl. I Nr. 40 S. 409) und
- die Anordnung Nr. 2 vom 12. August 1977 über die Facharbeiterprüfung in der sozialistischen Berufsbildung — Facharbeiterprüfungsordnung — (GBl. I Nr. 27 S. 325).

(3) Für Lehrlinge und Werkstätige, die im Lehr- und Ausbildungsjahr 1978/79 die Ausbildung auf Teilgebieten eines Ausbildungsberufes abschließen, ist die Anordnung (Nr. 1) vom 7. August 1973 über die Facharbeiterprüfung in der sozialistischen Berufsbildung — außer § 13 — noch sinngemäß anzuwenden.

Berlin, den 24. Februar 1978

Der Staatssekretär für Berufsbildung

Weidemann

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

Grundsätze für die Zensierung

1. Für die Zensierung der Leistungen ist folgende Zensurenskala verbindlich:

- 1 = sehr gut
- 2 = gut
- 3 = befriedigend
- 4 = genügend
- 5 = ungenügend.

2. Für die Erteilung von Zensuren gelten folgende allgemeine Bewertungskriterien:

sehr gut = 1

Der Lehrling oder Werkstätige erfüllt die Anforderungen der Lehrpläne hinsichtlich der Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sicher und umfassend:

Der Lehrling oder Werkstätige löst die gestellte(n) Lern- und Arbeitsaufgabe (n) selbständig und einwandfrei. Er beweist, daß er selbständig zusammenhängend, kritisch und folgerichtig denken und entsprechend handeln kann.

Seine Kenntnisse und Fertigkeiten sind fest und umfassend. Er benutzt zweckmäßig und sicher die Arbeitsunterlagen und beherrscht die geforderten Arbeitstechniken sicher. Er ist in der Lage, seine Kenntnisse und sein Können selbständig schöpferisch unter veränderten Arbeitsbedingungen und in neuen Situationen anzuwenden. Er verstellt es, seine Kenntnisse und seine Gedanken selbständig, systematisch, erschöpfend und sprachlich einwandfrei darzubieten.

gut = 2

Der Lehrling oder Werkstätige erfüllt die Anforderungen der Lehrpläne hinsichtlich der Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sicher:

Der Lehrling oder Werkstätige löst die gestellte(n) Lern- und Arbeitsaufgabe (n) im wesentlichen selbständig und